

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 147/B1

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Siegfried B [REDACTED],
Damm-Straße 7, R [REDACTED], I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
C [REDACTED] v. K [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Görtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Vergeblich beruft sich der Kläger auf die Entscheidungen des Senats zur sog. "Kölner Praxis" (BGH RZW 1965, 524; 1968, 331), die ein Zuwarten bei der Begründung des Wiedereinsetzungsanspruchs hingenommen haben mag. Den Wiedereinsetzungsantrag, den der Kläger am 4. Januar 1961 gestellt hat, fehlte nicht lediglich eine ausreichende Begründung. Die gegebene Begründung war vielmehr im wesentlichen falsch. Der Kläger war am 17. November 1960 nach I~~1960~~ eingewandert, er hat am 24. November 1960 den Entschädigungsantrag unterzeichnet und am 4. Januar 1961 eingereicht. Er hatte also nicht zunächst, wie im Wiedereinsetzungsantrag behauptet, eine Auskunft erhalten, daß Rumänien-Fälle nicht bearbeitet

- 3 -

würden. Ebensowenig war er in einem später behobenen Irrtum über seine Entschuldigungsaberechtigung befangen. In einem solchen Fall ist ein schutzwürdiges Vertrauen des Antragstellers auf die Möglichkeit der Nachbesserung seines Gesuchs nicht begründet. Die Entschuldigungsbehörde konnte das Gesuch vielmehr auch nach ihrer Praxis sogleich ablehnen. Der Kläger hat keine Gründe vorgetragen, die ihn daran gehindert haben, den wirklichen Sachverhalt schon im Wiedereinsetzungsgesuch vorzubringen. Die Ersetzung des ursprünglichen, unrichtigen Vortrags durch die spätere Darlegung des Einwanderungsdatums - im Mai 1961 - kann somit bereits aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden (BGH RnW 1973, 314).

Mai

Dr. Jähnke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)